

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0208/21</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Gartenamt
	Kostenstelle (UA)	5800
	Amtsleiter/in	Meier, Manuel
	Telefon	3 05-19 30
	Telefax	3 05-19 33
	E-Mail	gartenamt@ingolstadt.de
Datum	08.04.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	28.04.2021	Vorberatung	
Stadtrat	11.05.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Überarbeitung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung

- Antrag der UDI-Stadtratsfraktion vom 28.01.2019 (V0129/19)
- Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 31.01.2019 (V0128/19)
- Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.02.2020 (V0165/20)
- Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 04.09.2020 (V409/20)
- Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2020 (V268/20)
- Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 22.09.2020 (V455/20);

Stellungnahme der Verwaltung und Grundsatzbeschluss

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Die Konzeptalternativen A, B und C zur Änderung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung und zur Erledigung der Stadtratsanträge werden mit dem damit verbundenen Personal- und Haushaltsmittelbedarf zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat entscheidet sich für eine Konzeptalternative als Grundlage für die Überarbeitung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung durch die Verwaltung.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Stadtbaurätin

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

Die gegenwärtig gültige Begrünungs- und Gestaltungssatzung regelt die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Sie wurde vom Stadtrat am 28.06.2018 beschlossen. Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke. Dabei stehen eine ökologisch und klimatisch wirksame Durchgrünung und eine qualitätsvolle Freiflächengestaltung sowie ein mit grünen Elementen bereichertes Ortsbild im Vordergrund. Auch soll mit der Satzung eine angemessene Gestaltung von Kinderspielplätzen in Wohnanlagen gesichert werden.

Die Bayerische Bauordnung wurde in der seit 01.02.2021 gültigen Fassung dahingehend ergänzt, dass künftig auch die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke geregelt werden kann. Damit ist es den Gemeinden möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen zu verhindern.

Zudem kann die Pflicht zur Erstellung eines Kinderspielplatzes in einer Wohnanlage durch einen an die Stadt zu zahlenden Geldbetrag ähnlich wie bei Kfz-Stellplätzen abgelöst werden. Das kann z.B. dann Sinn machen, wenn absehbar keine Familienwohnungen geplant sind und öffentliche Spielplätze in der nahen Umgebung vorhanden sind. Die Ablösebeträge können dann gezielt zum Unterhalt der Spielplätze eingesetzt werden. Diese Sachverhalte sind durch zusätzliche Bestimmungen in der Satzung zu regeln.

### **Vorliegende Stadtratsanträge**

Aus Sicht mehrerer Stadtratsfraktionen und Gruppierungen machen der fortschreitende Klimawandel aber auch gesellschaftliche Entwicklungen eine Überarbeitung der Satzung notwendig. Als Begleiterscheinung des Klimawandels nehmen Extremwetterereignisse zu. Das können auf der einen Seite lang andauernde Hitzeperioden mit zunehmenden Wasserdefiziten in der Landschaft und damit einhergehenden gesundheitlichen Belastungen für die Menschen sein als auch auf der anderen Seite zahlenmäßig zunehmende Starkregenereignisse, die in kurzer Zeit zu Überschwemmungen führen können. Die Stadt- und Grünplanung hat auf die sich ändernden Umweltbedingungen zu reagieren. Es sind dafür sowohl der Umfang an Grünflächen in der Stadtlandschaft zu vermehren als auch die Standort- und Lebensbedingungen für Pflanzungen zu verbessern.

Neben den aktuellen ökologischen Veränderungen macht auch eine gesellschaftliche Entwicklung Sorge. Zunehmend wird es Mode, Gartenflächen am Haus als Schotter- bzw. Kiesfläche zu gestalten, die meist mit einer vegetationshemmenden Folie unterlegt sind. Ergebnis sind ökologisch wertlose Flächen, die keinen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten und sich im Sommer zudem noch stark aufheizen. Eine zukünftig geänderte Satzung soll auf diese aus ökologischen und gestalterischen Gründen nicht gewollten Flächennutzungen möglichst verhindern.

Die Sorge gegenüber dieser Entwicklung drückt sich in verschiedenen Anträgen von mehreren Stadtratsfraktionen aus, die den Wirkungskreis der Begrünungs- und Gestaltungssatzung thematisch berühren. Bei drei Anträgen sollen die Schottergärten verboten werden. Ein Antrag schlägt eine Prüfpflicht schon ab der ersten Wohneinheit vor. Ein Nachfolgend werden die fünf Anträge kurz zusammenfassend dargestellt.

***Der Antrag der UDI-Stadtratsfraktion vom 28.01.2019 ‚Keine Gärten des Grauens in Ingolstadt‘*** beantragt, dass in sämtlichen Verfahren zur Bebauung auf die Bedeutung der Gärten hingewiesen und Unterstützung angeboten wird. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, Vorgaben zur Begrünung von Außenflächen auszuweiten. Auch soll die Verwaltung Informationen einholen, wie andere Städte die Baugenehmigungen an Auflagen zur Begrünung an Stelle von Bekiesungen von Außenflächen geknüpft haben.

In dem ***Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 31.01.2019 ‚Vorgartengestaltung‘*** wird vorgeschlagen, einen runden Tisch mit Umweltverbänden und Gartenbaubetrieben zur Erarbeitung von Empfehlungen für mehr Grün in künftigen Bebauungsplänen zu initiieren. Es sollen auch Flachdächer in die gestalterischen Betrachtungen miteinbezogen und die fachliche Beratung der Bürger verstärkt werden.

Im ***Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.02.2020 ‚Ergänzung Begrünungs- und Gestaltungssatzung‘*** werden konkret mehrere Ergänzungen der Satzung vorgeschlagen. So soll die Satzung nicht erst bei Gebäuden mit 6 Wohneinheiten angewendet werden, sondern bei allen Wohngebäuden. Geschotterte Steingärten sollen nicht zulässig sein. Einhausungen für Müll- und Abfallbehältern sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen und Fassaden zu begrünen.

Der **Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 04.09.2020 ‚Schottergärten‘** lautet, dass der Stadtrat eine Änderung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung beschließen soll, die Schottergärten ausschließt.

Laut dem **Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2020 ‚Förderprogramm zur Begrünung von privaten Mauern und Gabionenwänden‘** soll die Verwaltung Gestaltungsrichtlinien für private Grundstückseinfassungen am öffentlichen Straßenraum erarbeiten. Die Stadt soll ein Förderprogramm zur Begrünung von privaten Mauern, Metallgitterzäunen und Gabionenwänden auflegen, die an öffentliche Straßen und Wege grenzen. Es wird auf das Stadtplanungsamt für die Einbindung in ein stadtplanerisches Konzept verwiesen sowie auf das Gartenamt bzgl. der Pflanzenauswahl und Planung der Bepflanzung. Bei der Kommunikation mit den Bürgern wird die wichtige Rolle der Bezirksausschüsse betont.

Im **Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 22.09.2020** wird eine Ergänzung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung zum Igelerschutz und die Entwicklung eines Konzeptes zur Aufnahme verletzter Igel gefordert. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass der Igel in Bayern auf der Vorwarnstufe zur Roten Liste steht. Von Seiten der Stadtverwaltung soll ein Igelerschutzkonzept erarbeitet werden, das verbindliche Handlungsanleitungen für die Praxis der Pflege von öffentlichen und privaten Gärten und Grünflächen enthalten soll. Weiterhin soll ein Konzept zur fachgerechten Hilfe von verletzten, verwaisten oder kranken Igeln entwickelt werden.

### **Konzeptalternativen für die Überarbeitung der Satzung einschließlich Personalbedarf**

Die Vorschläge wurden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Die Konzeptalternativen A bis C unterscheiden sich in der Regelungsdichte, dem dafür notwendigen Kontroll- und Beratungsaufwand sowie dem damit einhergehenden Personalbedarf.

In den Konzeptalternativen A und B werden Änderungen in der Satzung vorgeschlagen, die die Begrünung in Ingolstadt fördern und intensivieren sollen.

Mit dem vorgeschlagenen Förderprogramm für Begrünungsmaßnahmen im Bestand entsprechend den Beispielen aus Nürnberg und Erlangen ist eine intensive Beratung der Antragsteller notwendig und damit auch der Personalbedarf in der Konzeptalternative C am Höchsten. Im Folgenden werden in den Konzeptalternativen die möglichen inhaltlichen Änderungen der bestehenden Begrünungs- und Gestaltungssatzung und der damit verbundene Personalbedarf dargestellt.

#### **Konzeptalternative A**

Bei der Alternative A werden folgende Änderungen der Satzung vorgeschlagen:

- § 2 Ziele wird mit der Aussage ergänzt, dass Schottergärten (das sind mit vegetationshemmender Folie unterlegte Schotter- und Kiesflächen) unerwünscht sind. Eine Kontrolle dieser Vorgabe erfolgt nicht.
- § 3 Absatz 3 wird so abgeändert, dass an Stelle von 15 Prozent in Zukunft 20 Prozent des Baugrundstückes zu begrünen sind und somit den ökologischen Erfordernissen besser gerecht wird
- § 5 Absatz 1 wird insofern verändert, dass die Bodenüberdeckung von Tiefgaragen mindestens 60 cm beträgt, um dort auch die Überpflanzung von Bäumen zu ermöglichen.

- § 6 wird durch einen Absatz ergänzt, dass die Verpflichtung, einen Kinderspielplatz in einer Wohnanlage zu errichten, durch einen Betrag von 300€/m<sup>2</sup> zu bauender Kinderspielplatzfläche, mindestens jedoch durch einen Betrag von 18.000 € abgelöst werden kann. Die Zahl 300 €/m<sup>2</sup> setzt sich aus dem geschätzten Durchschnittswert für die Herstellungskosten eines Spielplatzes und dem geschätzten Grundstückswert für Grünflächen zusammen. Die Ablösemöglichkeit gilt nur für Wohnanlagen mit bis zu 12 Wohneinheiten, die in der Regel von einer geringeren Anzahl von Kindern bewohnt werden, und die in Nähe von für Kinder fußläufig gut erreichbaren Spielplätzen liegen.

*Personalbedarf:*

Bei der Konzeptalternative A ist kein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich

**Konzeptalternative B**

Bei der Alternative B ist vorgesehen, **zusätzlich zu den in der Konzeptalternative A** aufgeführten Änderungen folgende Punkte in der Satzung zu ändern:

- In § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich wird in der Auflistung ‚Wohngebäude ab 6 Wohneinheiten‘, gestrichen und durch Wohngebäude ersetzt. Das bedeutet, dass schon bei einem Bauantrag für Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen ist und zur Sicherstellung des Vollzuges vor Aushändigung der Baugenehmigung eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen ist.
- In § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich wird die Auflistung des Anwendungsbereichs durch den Punkt ergänzt, dass die Satzung auch bei Infrastrukturvorhaben ab einer Dachfläche von 10 m<sup>2</sup> anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass bei einem Bauantrag für größere Transformatorenhäuschen und POP-Standorte ein Plan mit Begrünungsmaßnahmen vorzulegen ist.
- § 2 Ziele wird dahingehend ergänzt, dass Schotter- und Kiesflächen, die mit vegetationshemmender Folie unterlegt sind, in Gärten verboten werden.

Um die ökologischen Aspekte der Vorgärten konsequent auch auf Einfriedungen zu übertragen und um die städtebauliche Qualität von öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen zu verbessern, werden in der Freiflächengestaltungssatzung auch generelle Punkte zu Einfriedungen aufgenommen. Mögliche Regelungen könnten sein:

Grundsätzlich sind „lebende Einfriedungen“ in Form von Hecken, Sträuchern oder anderer Pflanzungen zu bevorzugen. Die Kombination aus niedrigen Maschendraht-, Stabgitter-, Holzzäunen oder Mauern ist möglich. Gabionenwände sind ab einer Länge von 3m zu begrünen. §x Einfriedungen müssen die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Amphibien, Igel etc.) im Bodenbereich durch mind. eine Öffnung (15x15cm) pro Grundstücksseite oder durch eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm gewährleisten. Kunststoff als Material für Einfriedungen sollte ausgeschlossen sein.

*Personalbedarf für die Konzeptalternative B*

Nach Auskunft des Bauordnungsamtes wurden für das Jahr 2020 insgesamt 98 Baugenehmigungen für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser erteilt. Nach Auflistung des Gartenamtes sind im Jahr 2020 im Gartenamt 72 Anträge zur Genehmigung von Freiflächengestaltungsplänen von Mehrfamilienhäusern mit mind. 6 Wohneinheiten sowie Gewerbebauten gestellt worden. Das bedeutet durch die Einbeziehung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern in den Geltungsbereich der Satzung würde sich das Antragsaufkommen im Gartenamt wahrscheinlich verdoppeln. Weiterhin ist durch das

Verbot der Schottergärten mit einem erheblich erhöhten Kontrollaufwand zu rechnen. Auch die Einbeziehung von Infrastrukturvorhaben hat eine höhere Anzahl von zu prüfenden Anträgen und einen damit verbundenen Kontrollaufwand zur Folge. Bei der Wahl der Konzeptalternative B ist im Gartenamt daher mindestens **eine zusätzliche Technikerstelle** bereitzustellen.

### **Konzeptalternative C**

**Zusätzlich zu den in A und B beabsichtigten Änderungen** wird vorgeschlagen, ein Förderprogramm für die Begrünung von bestehenden privaten Höfen, Freiflächen, Dächern und Fassaden nach dem Beispiel von Nürnberg aufzulegen. In dem Nürnberger Programm werden die Umgestaltung und Begrünung von Höfen, Baumpflanzungen und die Sanierung von Altbäumen, Dach und Fassadenbegrünung sowie begrünte Pergolen und Rankgerüste gefördert. Neubauvorhaben und Begrünungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden nicht gefördert. Es sind maximal 75 €/m<sup>2</sup> umgestalteter Fläche bis 300 m<sup>2</sup> und pro Einzelmaßnahme bis zu 5000 € förderfähig.

Auch in Erlangen existiert ein Förderprogramm mit Namen ‚Grün in der Stadt‘ zur Gewährung von Zuschüssen für Gebäudebegrünung, Flächenentsiegelung, Baumpflanzung und insektenfreundliche Grünflächengestaltung. Es sind Zuschüsse bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal 5000 € pro Maßnahme möglich.

#### *Personalbedarf für die Konzeptalternative C*

Für die Betreuung des Förderprogramms, Beratung, Prüfung der Anträge und Freigabe der Mittel, ist eine zusätzliche Technikerstelle notwendig. Zusammen mit den in den Konzeptalternativen A und B beabsichtigten Änderungen der Begrünungs- und Gestaltungssatzung wären bei der Konzeptalternative C also insgesamt **zwei Vollzeitstellen** für das Gartenamt notwendig.

#### Haushaltsmittel

Zusätzlich müssen bei der Konzeptalternative C Haushaltsmittel eingestellt werden. Geht man von den Programmen in Nürnberg und Erlangen aus, werden 100.000 bis 150.000 Euro geschätzt pro Jahr, die benötigt werden.

### **Fazit**

Die Anträge der UDI-Stadtratsfraktion, der ÖDP-Stadtratsgruppe sowie der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen ‚Förderprogramm zur Begrünung von privaten Mauern und Gabionenwänden‘ ist durch die Konzeptalternative C abgedeckt. Bei dem vorgeschlagenen Förderprogramm liegt der Schwerpunkt auf die dort vorgesehene Beratung der Bevölkerung zu beabsichtigten Begrünungsmaßnahmen.

Der Antrag der Stadtratsfraktion ‚Ergänzung Begrünungs- und Gestaltungssatzung‘ und der Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE wird in der Konzeptalternative B berücksichtigt. Dort sind ein Verbot von sogenannten Schottergärten sowie weitere zusätzliche Regelungen zur Gestaltung der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke vorgesehen. Bei Regelungen zu Einfriedungen können auch Aspekte des Igelschutzes aufgegriffen werden, wobei hierzu vom Umweltbereich ein eigenes Konzept erarbeitet wird. Zusätzliche Dachbegrünungen sind in der Konzeptalternative B miteinbezogen worden.

Die Einschätzung, dass Alternative B und C zusätzliche Personalbedarfe auslösen, wird vom Referat für Personal-, Organisations- und IT-Management geteilt. Ausmaß und Wertigkeit sind jedoch in Abhängigkeit von der konkret zu beschließenden Alternative noch zu ermitteln und abzustimmen und werden in der später vorgesehenen Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung mit vorgelegt.